

wandten und energischen Pfarrer war andererseits der Vogt noch zu jung, er ging wahrhaftig nicht zimperlich mit ihm um. In seiner Eingabe nach Straßburg kann Bayer darauf hinweisen: der Pfarrer habe ja selbst den Streit angefangen, als dieser in aller Öffentlichkeit in grober Weise seine Ehre verletzte und ihm eine Ohrfeige gegeben habe, worauf er doch mit Recht nolens volens sofort *convicia conviciis retrorsis*. . . Ähnliches sagte ein Zeuge aus im straßburgischen Verhör gegen den Pfarrer: der Vogt habe vom Pfarrer viel Ungechtigkeiten erfahren, im Sommer 1736 in der „Linde“ eine schändliche Ohrfeige erhalten und, wenn er nicht geflohen wäre, wäre er auch mit dem Stock traktiert worden. Über Ohrfeigen vom Pfarrer beklagt sich auch Schulmeister Horadam.

Im Pfarrarchiv Hofweier befindet sich ein ganzer Aktenfaszikel von Schmautz, begonnen am 19. 6. 1738, mit der Überschrift: *acta et actitata pro arrestierten Pferden und Wagen in Schutterwald contra den Vogt Mathis Bayer, damahliger Vogt — den Spizbuben!!*

Abgesehen vom Vorfall 1732 hat die Auseinandersetzung begonnen als Schmautz 1735 einen Knecht, Martin Seitz, fristlos und ohne Bezahlung entlassen hatte. Ab 1735 nahm Schmautz auch nicht mehr an der jährlichen Abhörung der Heiligenrechnung teil.

Der Knecht wendet sich hilfesuchend an „Dominus Ab Egg, Satrapa ortenaviensis“ und gibt dort an, er habe auf Befehl des Pfarrers aus dem herrschaftlichen Wald nächtens und heimlich eine Eiche fällen und ins Pfarrhaus führen müssen (im Verhör vom 20. 2. 1738 ist die Rede von 2 Eichen aus dem Gemeindewald, 1 Eiche aus dem Elgersweierer Wald — und zwar in der Gründonnerstags Nacht, 1 Eiche aus dem Herrschaftswald, dazu Äste von solcher Güte, daß 4 Pferde notwendig gewesen seien). Ab Egg verurteilte den Pfarrer wegen Holzfrevels zu einer Strafe von 12 Talern und zur Herausgabe des Lohnes für den Knecht (12 Imperialia). Schmautz wendet sich an das kirchliche Gericht in Straßburg, das entscheidet: Ab Egg könne nicht gegen den Pfarrer vorgehen, sein Urteil sei null und nichtig, im Falle des Widerstandes drohe ihm die kirchliche Strafe (Exkommunikation). In der Anklageschrift verteidigte sich Schmautz damit: Seitz habe einige Diebstähle begangen, außerdem sei ein Mord bekannt geworden, den Seitz im Elsaß begangen habe und von dem der Pfarrer bisher nichts gewußt habe. Das seien die Gründe für die fristlose Entlassung gewesen. Am 29. 5. 1736 ergeht nun von Franckenstein ein Dekret an Schmautz: 1. den sogenannten Hühnergarten (wohl ein Teil des heutigen Pfarrgartens) unverzüglich, völlig in statu quo, zurückzugeben, eine eventuelle Melioration könne mit dem „Meier“ Sebastian Schindler abgerechnet werden. 2. Für den Holzfrevel im Herrschaftswald 50 fl. bezahlen. 3. An den „Heiligen“ 25 fl bezahlen wegen Schädigung (der Pfarrer habe die Nußbäume um die Kirche, die für das Öl des „Ewigen“ unterhalten werden, gestümmelt und einen Baum ganz beseitigt). Franckenstein sei bereit, die eine oder andere